

# B212 PLUS!!

## Ostumfahrung?

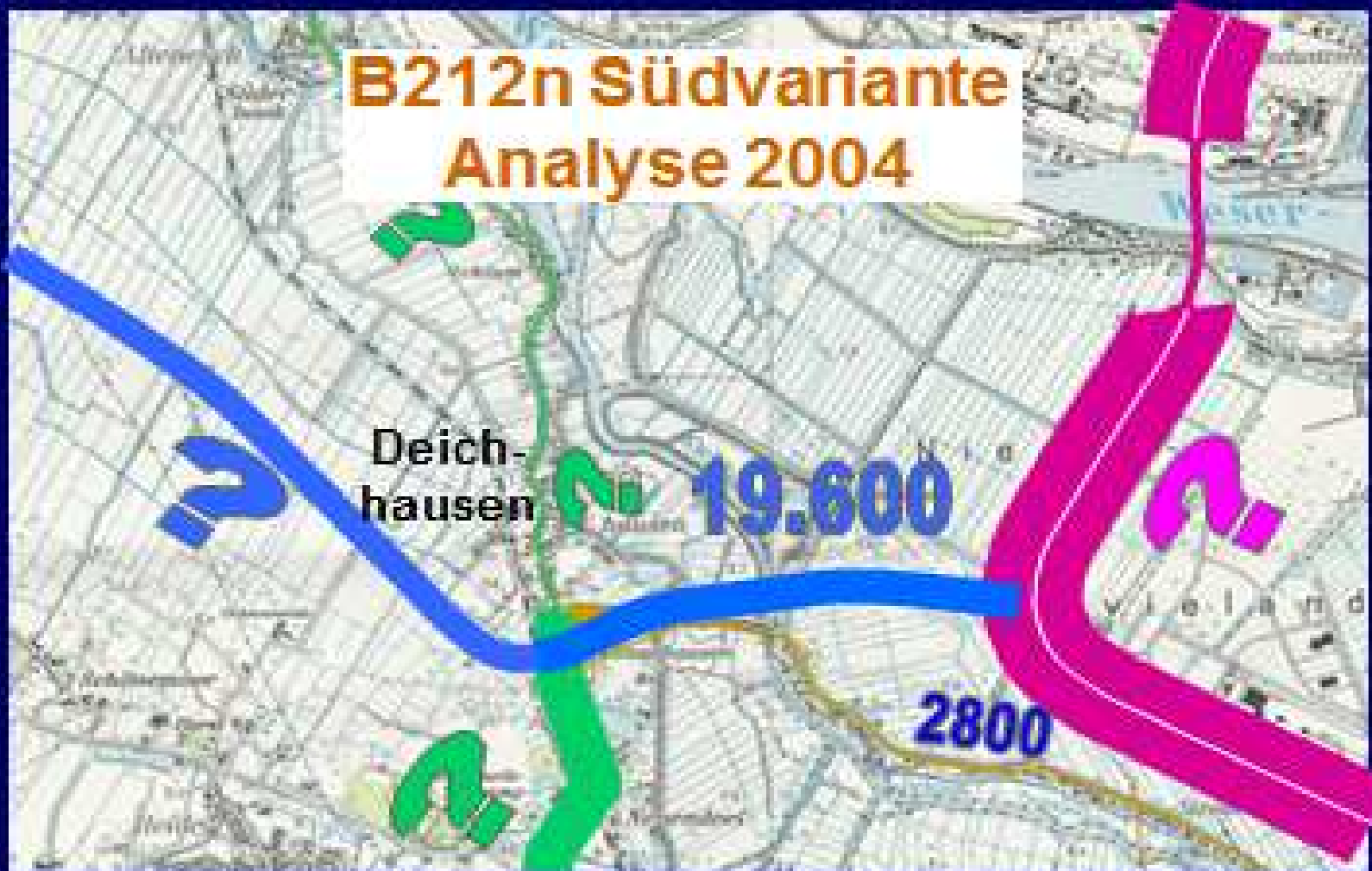
## Westumfahrung?

Verfasser: Uwe Kroll, Martin Clausen, Ulrich Gadau  
Ausführung: Ulrich Gadau

19.03.2012

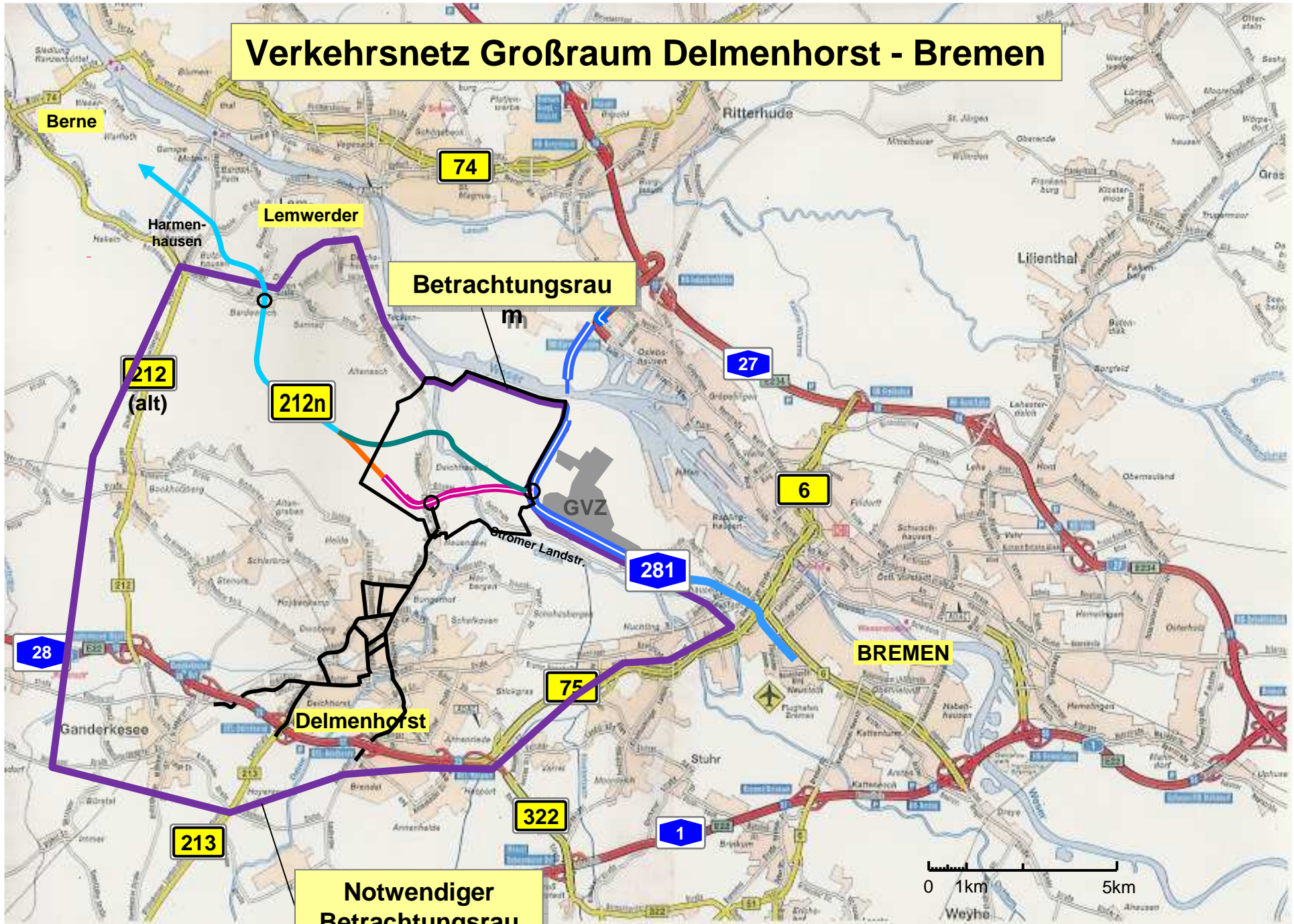


# B212n Südvariante Analyse 2004



**Belastung von Delmenhorst ???**

# Verkehrsnetz Großraum Delmenhorst - Bremen



Notwendiger Betrachtungsraum



# Schreiben d. Bundesministerium f. Verkehr, Bau & Städteentwicklung vom 05.01.2011



Bundesministerium  
für Verkehr, Bau  
und Stadtentwicklung

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Niedersächsische Landesbehörde  
für Straßenbau und Verkehr  
Geschäftsbereich Oldenburg  
Kaiserstr. 27  
26122 Oldenburg

über

Niedersächsische Landesbehörde  
für Straßenbau und Verkehr  
Geschäftsbereich Kompetenzcenter  
Göttinger Chaussee 76 A  
30453 Hannover

über

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft,  
Arbeit und Verkehr  
Friedrichswall 1  
30159 Hannover

**Betreff:** B 212n, Harmenhausen - LGr. NI/HB - A 281 (AS Bremen-Strom)  
- Linienbestimmung nach § 16 (1) FStrG

**Bezug:** Gemeinsamer Antrag der Länder Niedersachsen und Bremen auf Linienbestimmung nach § 16 FStrG - Schreiben vom 26.04.2010, Az.: L-2-22-21/31201-B 212neu

Aktenzeichen: StB 21/72131.9/1212-1217687

Datum: Bonn, 05.01.2011

Seite 1 von 2

Die verkehrswirtschaftliche Untersuchung (VWU) hat ergeben, dass sich durch einen Bau der B 212n Harmenhausen - A 281 (AS Bremen-Strom) erhebliche verkehrliche Probleme in Delmenhorst ergeben.

Das Ergebnis der VWU ergibt einen verkehrswirtschaftlichen Nutzen und die verkehrliche Notwendigkeit einer Westumfahrung von Delmenhorst. Sie ist im Hinblick auf eine Lösung der verkehrlichen Situation in Delmenhorst notwendig. Die Untersuchungen haben zudem den Nachweis der Fernverkehrsbedeutung der Westumfahrung erbracht und damit die Baulast des Bundes hierfür begründet.



Bundesministerium  
für Verkehr, Bau  
und Stadtentwicklung

Seite 2 von 2

Darüber hinaus dient die Westumfahrung von Delmenhorst auch als Zulaufstrecke für die geplante Weserquerung im Zuge der A 281.

Aus diesem Grunde wird in die Anschreiben an die zu beteiligenden Bundesressorts aufgenommen, dass die Linie der B 212n bestimmt werden soll mit dem Hinweis, dass eine Westumfahrung von Delmenhorst als eigenständiges Projekt - jedoch ohne eigene Linienbestimmung (dafür nur Linienabstimmung) - im Zusammenhang mit der B 212n zu sehen ist.

Ich bitte, die Planungen für eine Westumfahrung von Delmenhorst aufzunehmen, mit mir abzustimmen und zum gegebenen Zeitpunkt, rechtzeitig vor Einleitung des Planfeststellungsverfahrens, die Anwendung des § 6 Fernstraßenausbaugesetz zu beantragen.

Die Ressortabstimmung werde ich in Kürze einleiten.

Das Land Bremen (Amt für Straßen und Verkehr) erhält einen Abdruck dieses Schreibens.

Im Auftrag

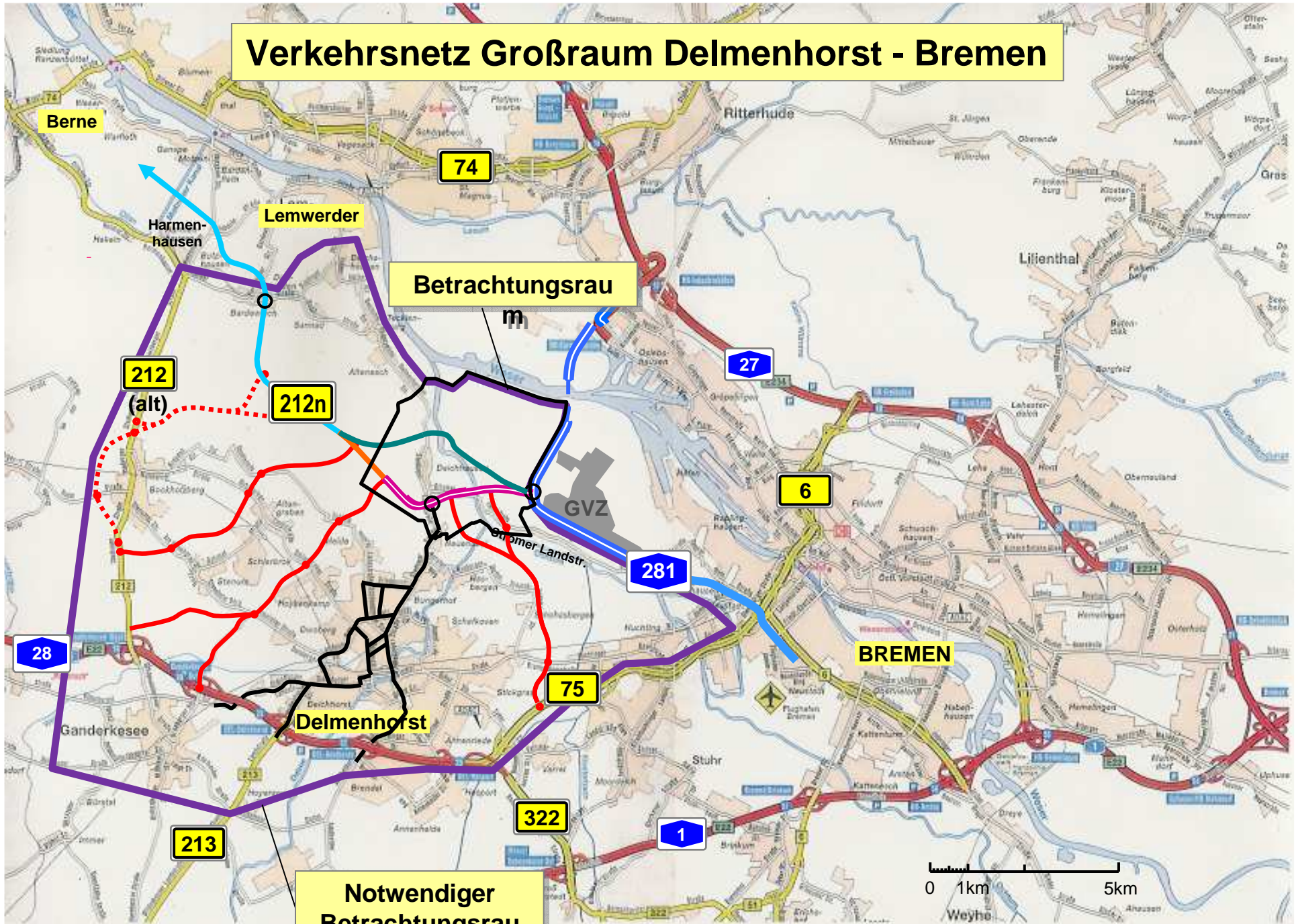
**„...., dass sich durch einen Bau der B 212n ... erhebliche verkehrliche Probleme in Delmenhorst ergeben.“**

**„Ich bitte die Planungen für eine Westumfahrung von Delmenhorst aufzunehmen, ...“**

**„.... sie ist im Hinblick auf eine Lösung der verkehrlichen Situation in Delmenhorst notwendig.“**



# Verkehrsnetz Großraum Delmenhorst - Bremen

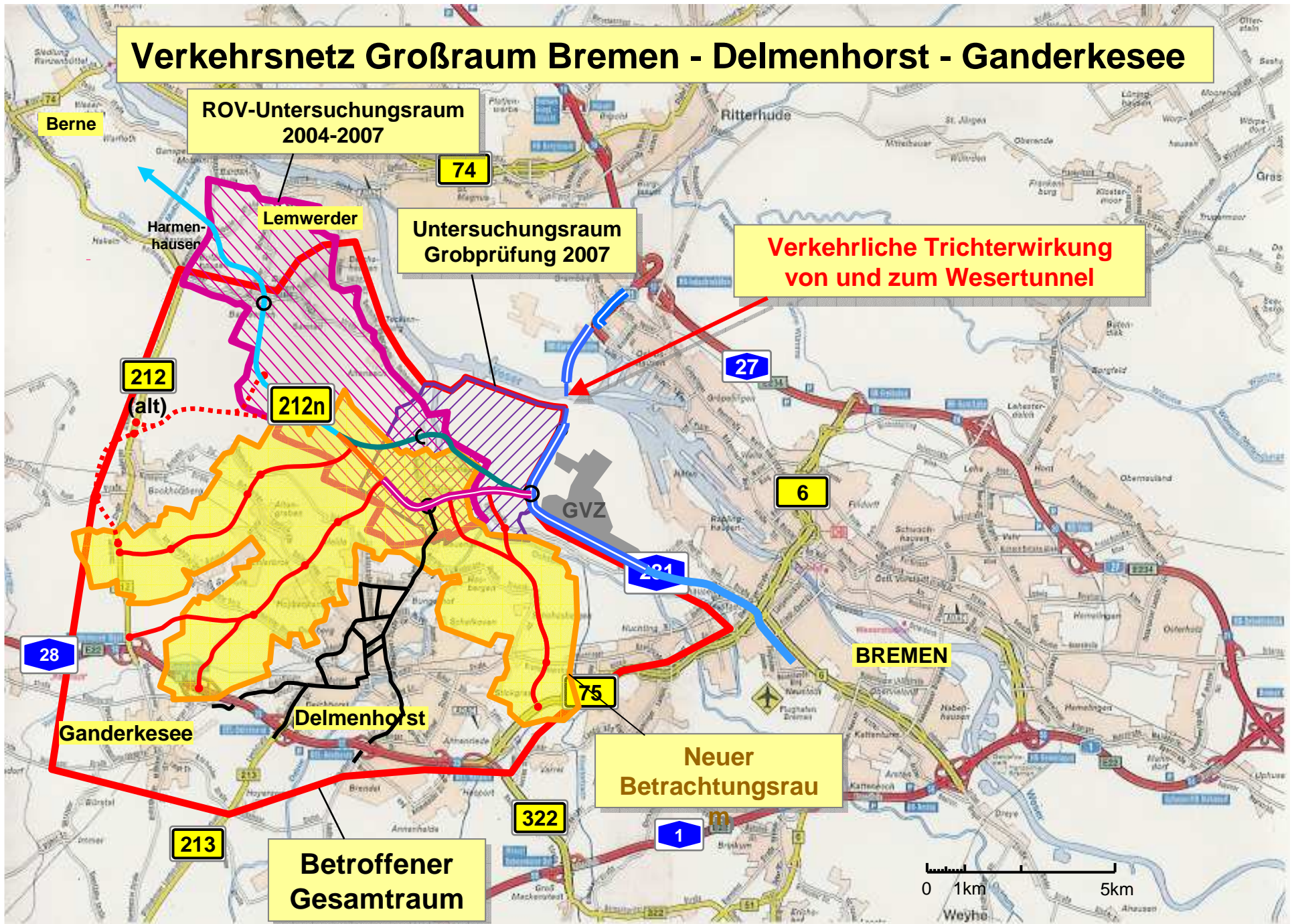


Betrachtungsrau

Notwendiger Betrachtungsrau



# Verkehrsnetz Großraum Bremen - Delmenhorst - Ganderkesee



## B212n Südvariante

**Mangelnde Sorgfalt?**

**Bewusste Täuschung?**

**Oder doch ein unvorhersehbares Ereignis?**



**Belastung von Delmenhorst ???**

# Schreiben d. Bundesministerium f. Verkehr, Bau & Städteentwicklung vom 05.01.2011



Bundesministerium  
für Verkehr, Bau  
und Stadtentwicklung



Bundesministerium  
für Verkehr, Bau  
und Stadtentwicklung

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung • Postfach 20 01 00, 53170 Bonn

Niedersächsische Landesbehörde  
für Straßenbau und Verkehr  
Geschäftsbereich Oldenburg  
Kaiserstr. 27  
26122 Oldenburg

über

Niedersächsische Landesbehörde  
für Straßenbau und Verkehr  
Geschäftsbereich Kompetenzcenter  
Göttinger Chaussee 76 A  
30453 Hannover

über

Niedersächsisches Ministerium für Wirtschaft,  
Arbeit und Verkehr  
Friedrichswall 1  
30159 Hannover

**Betreff:** B 212n, Harmenhausen - LGr. NI/HB - A 281 (AS Bremen-Strom)  
- Linienbestimmung nach § 16 (1) FStrG

**Bezug:** Gemeinsamer Antrag der Länder Niedersachsen und Bremen auf Linienbestimmung nach § 16 FStrG - Schreiben vom 26.04.2010, Az.: L-2-22-21/31201-B 212neu

Aktenzeichen: StB 21/72131.9/1212-1217687

Datum: Bonn, 05.01.2011

Seite 1 von 2

Die verkehrswirtschaftliche Untersuchung (VWU) hat ergeben, dass sich durch einen Bau der B 212n Harmenhausen - A 281 (AS Bremen-Strom) erhebliche verkehrliche Probleme in Delmenhorst ergeben.

Das Ergebnis der VWU ergibt einen verkehrswirtschaftlichen Nutzen und die verkehrliche Notwendigkeit einer Westumfahrung von Delmenhorst. Sie ist im Hinblick auf eine Lösung der verkehrlichen Situation in Delmenhorst notwendig. Die Untersuchungen haben zudem den Nachweis der Fernverkehrsbedeutung der Westumfahrung erbracht und damit die Baulast des Bundes hierfür begründet.

## Hat die Regierungsvertretung als Raumordnungsbehörde versagt?

... Linienbestimmung (dafür nur Linienabstimmung) - im Zusammenhang mit der B 212n zu sehen ist.

Ich bitte, die Planungen für eine Westumfahrung von Delmenhorst aufzunehmen, mit mir abzustimmen und zum gegebenen Zeitpunkt, rechtzeitig vor Einleitung des Planfeststellungsverfahrens, die Anwendung des § 6 Fernstraßenausbaugesetz zu beantragen.

Die Ressortabstimmung werde ich in Kürze einleiten.

Das Land Bremen (Amt für Straßen und Verkehr) erhält einen Abdruck dieses Schreibens.

Im Auftrag

„... , dass sich durch einen Bau der B 212n ... erhebliche verkehrliche Probleme in Delmenhorst ergeben.“

„Ich bitte die Planungen für eine Westumfahrung von Delmenhorst aufzunehmen, ...“

„... sie ist im Hinblick auf eine Lösung der verkehrlichen Situation in Delmenhorst notwendig.“





# Ost 1 & 2

